

SATZUNG

der

Holzminden Netz Verwaltungsgesellschaft mbH

in der Fassung vom TT. Dezember 20xx

Satzung

1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet „Holzminden Netz Verwaltungsgesellschaft mbH“.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Holzminden.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Holzminden Netz GmbH & Co. KG.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 2.3 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3 Geschäftsjahr / Dauer der Gesellschaft

- 3.1 Das Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2033, gekündigt werden. Die Kündigung hat per eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- 3.3 Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.

4 Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Auf das Stammkapital übernimmt Westfalen Weser Netz GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), die in voller Höhe in bar zu leisten und sofort fällig ist.

5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch nach den Regelungen des § 48 Absatz 2 GmbHG schriftlich fassen.
- 5.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer – beide sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen – zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 5.3 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 5.4 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Empfang der Abschrift der Niederschrift im Wege

einer Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

6.1.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

6.1.2 die Auflösung der Gesellschaft;

6.1.3 die Feststellung des Wirtschaftsplans;

6.1.4 die Feststellung des Jahresabschlusses;

6.1.5 die Verwendung des Ergebnisses;

6.1.6 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

6.1.7 der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

6.1.8 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;

6.1.9 die Wahl des Abschlussprüfers.

6.2 Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen. Beschlüsse über die in

(a) Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 sowie

(b) Ziffern 6.1.7 und 6.1.8

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen Stimmen.

7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufungen und die Abberufungen erfolgt per Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen Stimmen.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafter-

versammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB erteilen.

- 7.3 Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der Holzminden Netz GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der Holzminden Netz GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich von den Kommanditisten der Holzminden Netz GmbH & Co. KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Holzminden Netz GmbH & Co. KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.

9 Wirtschaftsplan

- 9.1 Die Geschäftsführung erstellt alljährlich in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz 3 i.V.m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- 9.2 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

- 9.3 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10 Jahresabschluss und Lagebericht / Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- 10.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (insbesondere §§ 128, 129) und der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1 und § 108 Absatz 3) sowie insbesondere § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang mit diesem soll zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung der Gesellschaft Stellung genommen werden.
- 10.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 10.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW und des NKomVG.
- 10.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs

Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz 1 Nr. 8 NkomVG; §§ 116 GO NRW).

10.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

10.5.1 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;

10.5.2 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

10.5.3 während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

10.5.4 Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW).

10.6 Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

11 Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Alle Änderungen dieser Satzung und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

- 12.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Satzung ist der Sitz der Gesellschaft.
- 12.5 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).
